

**Aufstellung Bebauungsplan „Schlössleweg“
in Eutingen im Gäu, Ortsteil Rohrdorf,
im Verfahren nach § 13, 13a und 13b BauGB**

**Abwägungsprotokoll
zur Gemeinderatssitzung am 15.11.2022**

(Stand: 24.10.2022)

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 30.06.2022 gemäß § 4 und 4a BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Grundstückseigentümer erfolgte durch die Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 11.08.2022. Dem Landratsamt wurde auf Antrag Fristverlängerung gewährt. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 01.07.2022 bekannt gemacht.

Eingegangene Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Einwohner/Grundstückseigentümer bzw. Behörden/Träger öffentlicher Belange
1	Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde
2	Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
3	Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde
4	Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
5	Landratsamt Freudenstadt, Untere Landwirtschaftsbehörde
6	Landratsamt Freudenstadt, Untere Forstbehörde
7	Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt
8	Landratsamt Freudenstadt, Gewerbeaufsicht
9	Landratsamt Freudenstadt, Flurneuordnungsstelle
10	Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt
11	Landratsamt Freudenstadt, Kreisbrandmeister
12	Landratsamt Freudenstadt, Untere Abfallbehörde
13	Stadt Horb am Neckar, Untere Verkehrsbehörde
14	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
15	Zweckverband Gäuwasserversorgung
16	Deutscher Wetterdienst
17	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
18	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
19	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 42, Steuerung und Baufinanzen
20	Netze BW GmbH, Herrenberg
21	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung:</u> Unsere bisherigen Anregungen und Hinweise wurden grundsätzlich berücksichtigt. Zur erfolgten Abwägung und zum aktuellen Planstand sollte jedoch noch folgendes beachtet werden:</p> <p><u>Anregungen und Hinweise:</u></p> <p>1. Im Sinne unserer Anregung Nr. 3 vom 13. Juli 2021 sowie der Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörden wurden die nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten im WA ausgeschlossen. Allerdings sollen jetzt darüber hinaus nur noch Wohngebäude zulässig sein. Hierdurch würde ein faktisches reines Wohngebiet (WR) festgesetzt werden bzw. die Zweckbestimmung eines WA nicht mehr gewährleistet sein.</p> <p>Es sollte daher ein WR festgesetzt werden (was jedoch u.a. wieder Auswirkungen auf die zulässigen Immissionen haben kann) oder die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten im geplanten WA zugelassen werden. Auf die aktuelle Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 21.07.2022 wird verwiesen.</p>	<p><u>Stellungnahme zu den allgemeinen Ausführungen:</u></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Stellungnahme zu den Anregungen und Hinweisen:</u></p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 1:</u></p> <p>Da kein WR ausgewiesen werden soll, werden die planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt geändert:</p> <p><u>Zulässig sind</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude • die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe, • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, <p><u>Nicht zulässig sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebe des Beherbergungsgewerbes, • sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, • Anlagen für Verwaltungen • Gartenbaubetriebe • Tankstellen <p>Die Festsetzung der zulässigen Nutzungen entspricht § 4 Abs. 2 BauNVO. Der Ausschluss der Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO berücksichtigt Entscheidungen der Rechtsprechung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	<p>Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022</p>	
	<p>2. Unsere Anregung Nr. 6 vom 13.07.2022 wurde zwar aufgegriffen, allerdings ist der Wortlaut in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 5.0 hinsichtlich der Garagen und Stellplätze nach wie vor so formuliert, als ob diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig sein sollen. Hierzu wird nochmals auf die Ausführungen vom 13.07.2021 verwiesen.</p> <p>Sofern die aufgeführten Mindestabstände zur Verkehrsfläche als Voraussetzung für die Zulassung herangezogen werden sollen, könnten diese auch als Bedingung für die ausnahmsweise Zulassung außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche formuliert werden.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Ziffer 2:</u></p> <p>Ziffer 5.0 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird geändert. Der Wortlaut entspricht den Formulierungen im Baugebiet „Täle“ und lautet wie folgt:</p> <p><i>5. Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)</i></p> <p><i>5.1 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)</i> <i>Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können ausnahmsweise auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Nebenanlagen müssen zu Feldwegen einen Abstand von mindestens 1,0 m, zur Fahrbahn von mindestens 0,50 m und zum Gehweg von mindestens 0,30 m einhalten.</i></p> <p><i>5.2 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)</i> <i>Garagen und Carports können ausnahmsweise auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,0 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten. Carports müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p>3. Bezüglich unserer Anregung Nr. 9 vom 13. Juli 2021 wurde mittlerweile ergänzt, für was das Leitungsrecht bestimmt sein soll (Regenwasserkanal mit Kanalhaltung). Damit die Festsetzung als ausreichend bestimmt betrachtet werden kann, müsste allerdings noch angegeben werden für wen das vorgesehene Leitungsrecht bestimmt ist (vermutlich zugunsten der Gemeinde Eutingen). Dies sollte daher noch ergänzt werden.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Ziffer 3:</u> <i>Die Legende wird dahingehend ergänzt, dass das Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde übernommen wird.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>4. Bei der Durchsicht des vorliegenden Abwägungsprotokolls vom 30. Mai 2022 ist aufgefallen, dass manche Anregungen nicht aufgeführt sind und somit auch nicht direkt ersichtlich ist, wie diese abgewogen wurden. Dies betrifft z. B. unsere Anregungen Nr. 3 und Nr. 4 vom 13.07.2021.</p> <p>Auch wenn diese Anregungen inhaltlich bereits von anderen TÖB vorgebracht und dort im Abwägungsprotokoll entsprechend abgehandelt wurden, sollten diese dennoch zur Vollständigkeit der Abwägung aufgeführt werden. Bezüglich der Abhandlung der Anregungen kann dann gerne an die Stellen im Protokoll verwiesen werden, an denen diese Anregungen inhaltlich mit Abwägungsvorschlag behandelt wurden.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Ziffer 4:</u> Die Stellungnahme des Landratsamtes wurde nochmals mit dem Abwägungsprotokoll verglichen. Die Ziffern 3 und 4 der Stellungnahme der Höheren Verwaltungsbehörde vom 13.07.2021 wurden im Abwägungsprotokoll vom 30.05.2022 tatsächlich nicht aufgeführt, jedoch von der Verwaltung bearbeitet. Dies ist durch Änderungen im Lageplan und den Planungsrechtlichen Festsetzungen ersichtlich. Die Änderungen wurden vom Gemeinderat am 21.06.2022 beschlossen.</p> <p>Aus rechtlichen Gründen werden die Ziffern 3 und 4 der Stellungnahme vom 13.07.2021 in diesem Abwägungsprotokoll aufgeführt und dazu Stellung genommen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><u>Ziffer 3 der Stellungnahme vom 13.07.2021:</u> „Im Teilbereich A werden sonstige nicht störende Gewerbebetriebe als Ausnahme zugelassen. Dies ist im Zuge eines Verfahrens nach § 13b BauGB nicht zulässig. Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1-5 BauNVO sind auszuschließen. Es wird unter anderem auf die Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde vom 08.07.2021 verwiesen.“</p> <p><u>Ziffer 4 der Stellungnahme vom 13.07.2021:</u> „Im Teilbereich B soll ein Mischgebiet festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mischgebieten eine Durchmischung von Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung in einem bestimmten Verhältnis vorliegen muss. Im vorliegenden Bebauungsplan „Schlössleweg“ wird ein entsprechender Bestand überplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchmischung gegeben ist bzw. künftig vorhanden sein wird. Die Prüfung und Zulassung weiterer Vorhaben obliegt der zuständigen Baurechtsbehörde.“</p>	<p><u>Stellungnahme zu Ziffer 3 der Stellungnahme vom 13.07.2021:</u> In der Planfassung vom 30.05.2022 wurden zu viele Nutzungen ausgeschlossen, was jetzt unter Ziffer 1 der Stellungnahme der Höheren Verwaltungsbehörde vom 18.08.2022 bemängelt wird. Die Festsetzung wird deshalb geändert und berücksichtigt jetzt die gesetzlichen Anforderungen die Entscheidungen der Rechtsprechung.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Stellungnahme zu Ziffer 4 der Stellungnahme vom 13.07.2021:</u> Diese Stellungnahme wurde durch die Änderung der Gebietsfestsetzung von MD und MI in ein MDW (Dörfliches Wohngebiet) berücksichtigt. Grund für die Änderung war, dass eine gleichmäßige Durchmischung im MI und MD nicht vorhanden ist und auch in der Zukunft nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Bei einem Dörflichen Wohngebiet muss keine gleichmäßige Durchmischung gegeben sein. Diese Art der Gebietszuordnung eröffnete das Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021. Im ersten Entwurf des Bebauungsplanes vom 09.04.2021 konnte diese Gebietsfestsetzung jedoch noch nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Es verbleibt bei der bereits im Entwurf vom 30.05.2022 festgesetzten Gebietszuordnung „Dörfliches Wohngebiet“.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
2	Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p>Bereits im Rahmen der 1. Auslegung 2021 wurde Stellung genommen. Die Hinweise wurden im Abwägungsprotokoll vom 30.05.2022 (S. 20 und 21) unter der lfd. Nr. 19 mit Zittern 1-9 abgewogen.</p> <p>Gegenüber der Planung 2021 sollen mehrere Bereiche im Bebauungsplangebiet nicht mehr als Dorfgebiet (MD) bzw. Mischgebiet (MI), sondern als Dörfliches Wohngebiet (MDW) nach § 5a BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>Das dörfliche Wohngebiet ist bislang nach unserem Kenntnisstand nicht in der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu enthalten. Die Erschließungsbeitragssatzung ist rechtzeitig anzupassen. Auf die Erläuterungen des Gemeindetags Baden-Württemberg im Rahmen der überarbeiteten Mustersatzung Stand 07/2021 wird hierzu verwiesen.</p> <p>Generell wiederholen wir unsere Empfehlung aus dem Abwägungsprotokoll (s.o.) Ziffern 7 und 8, rechtzeitig mit den Mitarbeitern von S. 2 bei beitragsrechtlichen Fragen sowie bei einem geplanten Abschluss von städtebaulichen Verträgen Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Der Finanzabteilung der Gemeinde Eutingen im Gäu sind die gesetzlichen Regelungen bekannt. Diese hatte auch bereits Kontakt zum Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt und diese Thematik besprochen.</p> <p>Da im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt wird, können alle Beiträge auch ohne Änderungen der Satzungen abgerechnet werden.</p> <p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
3	Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Die Unterlagen wurden für die vorliegende Auslegung überarbeitet und werden als vollständig gewertet. Unter Berücksichtigung der untenstehenden Anregung bestehen gegenüber der Planung seitens der Naturschutzbehörde keine Bedenken.</p>	<p><u>Stellungnahme zu den allgemeinen Ausführungen:</u></p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p><u>Anregungen und Hinweise</u></p> <p>1. Für die dauerhafte Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen ist vor Satzungsbeschluss zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.</p>	<p><u>Stellungnahme zu Anregungen und Hinweisen:</u></p> <p><u>Ziffer 1:</u> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>2. Sollen sich die planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen befinden, wäre zu deren dauerhaften Sicherung zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde Eutingen im Gäu erforderlich.</p>	<p><u>Ziffer 2:</u> Die Planexternen Ausgleichsmaßnahmen befinden sich auf Gemeindeflächen. Die Übernahme einer Dienstbarkeit ist nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>3. Erforderliche öffentlich-rechtliche Verträge sowie der Nachweis dinglicher Sicherung sind der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zu übermitteln.</p>	<p><u>Ziffer 3:</u> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
4	Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<u>Allgemeine Ausführungen:</u> Da die von uns in der Stellungnahme vom 13.07.2021 vorgebrachten Punkte in der Abwägung berücksichtigt werden, bestehen von Seiten der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Bedenken.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Landratsamt Freudenstadt, Untere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<u>Allgemeine Ausführungen zur Planung:</u> Wir verweisen auf die vorherige Stellungnahme. Durch die geplante externe Ausgleichsmaßnahme einer Umwandlung von Ackerfläche zur artenreichen Wiese auf Flst. Nr. 5211 auf der Gemarkung Weitingen sind agrarstrukturelle Belange betroffen. Das Flst. liegt in einer Vorrangflur I und ist als Vorrangfläche I deklariert (siehe Flurbilanz) und hat somit die höchste Wertigkeit für die landwirtschaftliche Produktion. Zudem bildet es mit den östlich angrenzenden Flst. Nr. 5210, 5209, 5208 und 5207 eine ca. 1,5 ha große Bewirtschaftungseinheit.	<u>Allgemeine Ausführungen zur Planung:</u> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anregungen und Hinweise:</u> Aufgrund Ihrer Abwägung unserer Empfehlung einer vom Betrieb Lobmüller abgerückten Wohnbebauung weisen wir nochmals ausdrücklich auf die Ergebnisse des Geruchsgutachtens hin. Wir regen an, den westlichen Teilbereich des Vorhabens mit einer erhöhten Geruchsbelastung nahe des Betriebs Lobmüller von einer direkten Wohnbebauung auszunehmen und eine dementsprechende Anpassung der Baugrenze vorzunehmen.	<u>Stellungnahme zu Anregungen und Hinweisen:</u> Der Sachverhalt wurde aufgrund der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes erneut überprüft. Das Gewerbeaufsichtsamt als Fachbehörde für das Lärm- und Geruchsgutachten kommt zum Ergebnis, dass die ermittelten Gerüche und die Darstellungen als rote oder gelbe Flächen im Geruchsgutachten auf S. 33 einer Wohnbebauung nicht entgegenstehen und vor allem auf die im Gutachten gewählte Rasterdarstellung zurückzuführen ist. Eine Rücknahme der Wohnbauflächen ist nach Auffassung der Fachbehörde nicht zwingend erforderlich.

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Landratsamt Freudenstadt, Untere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Die weiteren im Gutachten genannten Punkte, wie ein schriftlicher Hinweis bezüglich der Geruchsimmissionen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes sowie die Gebietsausweisung unter Berücksichtigung der Immissionswerte vorzunehmen erachten wir als relevant.</p>	<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>In einem Verfahren nach § 13b BauGB können nur Wohnbauflächen (WA oder WR) ausgewiesen werden, weshalb eine andere Gebietsausweisung nicht möglich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Aus unserer Sicht ist der Hinweis der nur diffus auftretenden Gerüche, welche keine Beeinträchtigung der Bewohner darstellt unzureichend und widerspiegelt im Inhalt nicht vollständig das vorliegende Gutachten.</p> <p>Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Wahrung der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs Lobmüller sowie der Vermeidung möglicher Rechtsstreitigkeiten aufgrund erhöhter Geruchsbelastungen. Wir bitten daher um eine erneute Überprüfung des Sachverhalts durch die Gemeinde.</p>	<p>Zum Schutz künftiger Eigentümer wird Ziffer 7.0 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt bzw. geändert:</p> <p><i>„Auf S. 33 des Geruchsgutachtens vom 30.03.2022 ist dargestellt, dass die für ein allgemeines Wohngebiet zulässigen Geruchskenngrößen in bestimmten Bereichen überschritten sind. Diese Überschreitungen sind im Wesentlichen auf die Rasterdarstellung im Gutachten und der Rundung der ermittelten Werte zurückzuführen.</i></p> <p><i>In den im Gutachten auf S. 33 gelb und rot dargestellten Bereichen muss mit landwirtschaftlichen Gerüchen gerechnet werden. Auch in Bereichen in denen die Immissionskenngrößen unterschritten werden (Im Gutachten vom 30.03.2022 auf S. 33 grün dargestellt) sind zeitweise landwirtschaftliche Gerüche wahrnehmbar.“</i></p> <p>Der bisherige Hinweis: „Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Bereichen des Bebauungsplangebietes, in denen der Immissionswert für Geruch unterschritten ist, zeitweise landwirtschaftliche Gerüche wahrnehmbar sein werden.“ wird gestrichen.</p> <p>Mit den oben genannten Ergänzungen des Hinweises unter Ziffer 7.0 der Planungsrechtlichen Festsetzungen, sowie der Ergänzung der Begründung wird deutlich auf die Beeinträchtigungen durch die bestehenden und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, auch unter Berücksichtigung der Immissionskennwerte hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
5	Landratsamt Freudenstadt, Untere Landwirtschaftsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
		<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Eine Reduzierung des Baugebiets oder der Wohnbebauung erfolgt nicht. Mit dem deutlichen Hinweis auf die Belange der Landwirtschaft wird diesen ausreichend Rechnung getragen.</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
6	Landratsamt Freudenstadt, Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	Es sind keine forstwirtschaftlichen Belange betroffen.	<p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
7	Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Es stehen keine Belange entgegen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt über die bereits bestehende Einmündung Schlossleweg-Holzgasse abhängig zum klassifizierten Straßennetz der K 4711.</p> <p>Anregungen und Hinweise: Kenntnisnahme unserer Stellungnahme vom 21.06.2021 gem. Abwägungsprotokoll zugesichert.</p>	<p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
8	Landratsamt Freudenstadt, Gewerbeaufsichtsamt Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p><u>Anregungen und Hinweise:</u></p> <p><u>Lärm:</u> Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm können gemäß dem überarbeiteten Lärmgutachten vom 21.03.2022 im Plangebiet eingehalten werden. Lediglich am Schlösseweg 9 wird eine geringfügige Überschreitung des Richtwertes um 1 dB(A) prognostiziert. Hauptursächlich ist laut Gutachter die Vakuumpumpe der Glaserei. Ggf. wären hier Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Durch den Betrieb der Kreissäge beim Betrieb 6 an 2-3 Tagen im Jahr kann der Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse nach TA Lärm am Wohnhaus Schlösseweg 3 nicht eingehalten werden. Da hier jedoch der Vater des Betriebsinhabers von Betrieb 6 wohnt, sehen wir dies derzeit als nicht relevant an.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
	<p><u>Gerüche:</u> Durch die Berücksichtigung des zusätzlichen BHKWs bei der Biogasanlage ergeben sich gegenüber dem Gutachten vom 06.11.2020 nur sehr geringfügige Erhöhungen der Geruchsstundenhäufigkeit. Somit bleibt unsere Bewertung in unserer Stellungnahme vom 24.06.2021 unter Punkt 1 bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes vom 24.06.2021 ist Bestandteil der allgemeinen Stellungnahme des Landratsamtes vom 13.07.2021. Diese lag dem Gemeinderat zur Sitzung am 21.06.2022 vor und wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
9	Landratsamt Freudenstadt, Flurneuordnungsstelle Stellungnahme vom 18.08.2022	
	<p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Von Seiten der Flurneuordnung werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
10	Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt Stellungnahme vom 18.08.2022	
	Es sind keine weiteren Anregungen und Bedenken vorzubringen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
11	Landratsamt Freudenstadt, Kreisbrandmeister Stellungnahme vom 18.08.2022	
	Es bestehen keine weiteren Anregungen.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
12	Landratsamt Freudenstadt, Untere Abfallrechtsbehörde Stellungnahme vom 18.08.2022	
	Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	Stadtverwaltung Horb am Neckar, Untere Verkehrsbehörde Stellungnahme vom 29.07.2022	
	<p>Aus den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 ergeben sich geeignete Straßenquerschnitte für Wohnwege (geringe Verkehrsstärke von unter 150 KfZ/h, Länge von weniger als 100 m, verkehrsberuhigter Bereich, niveaugleicher Ausbau). Als minimale Querschnittsbreite ist hierfür 4,50 m vorgesehen. Die Fahrgassenbreite soll zumindest die Begegnung Rad/Pkw verkehrssicher erlauben. Unter Berücksichtigung der Fahrzeugbreiten, Bewegungsspielräume und Sicherheitsräumen ist hierfür ein Querschnitt von mindestens 4 m erforderlich (4,80 m LKW/Fußgänger). Die Planung sieht weiterhin vor, diesen Querschnitt auf einem Teilstück, das von zahlreichen Anliegern, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen im Gegenverkehr befahren werden muss, erheblich zu unterschreiten (3,09 m). Eine erneute Überprüfung dieser Verkehrssituation wird angeregt.</p>	<p>Die in der RASSt 06 enthaltenen Richtlinien und Querschnitte für Straßen sind der Gemeinde bekannt und werden auch soweit möglich beachtet.</p> <p>Trotzdem gibt es immer wieder Abweichungen davon. Meist in bereits bebauten Gebieten, Innenstädten oder historischen Altstädten.</p> <p>Bei der hier angesprochenen Erschließungsstraße handelt es sich um einen Anliegerweg/Wohnweg, einer besonderen Form der Anliegerstraße. Von der Anliegerstraße ist nach den „Empfehlungen zur Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE) der Anliegerweg zu unterscheiden. Er zählt zur Straßenkategorie E VI und erschließt zwischen 10 und 30 Wohnungen.</p> <p>Gegenüber der Anliegerstraße ist der Anliegerweg bedeutend schmaler dimensioniert und besitzt Fahrbahnbreiten zwischen 3,0 und 4,75 m.</p> <p>Darüber hinaus kommt eine Abweichung auch aufgrund überwiegender anderer öffentlicher oder privater Belange in Betracht. Eine Anwendung der RASSt 06 steht daher unter Abwägung aller Interessen im Ermessen der Straßenbaubehörde.</p> <p>Die Ausbaubreiten beim Schlössleweg sind zwischen 3,00 m und 5,0 m. Eine bessere Ausbaubreite ist nicht umsetzbar, da die dafür notwendigen Flächen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Engstelle mit 3,0 m Breite ist ca. 30 m lang und geradlinig. Die notwendigen Sichtbeziehungen sind vorhanden und vor und nach der Engstelle gibt es genügend Aufstellfläche für wartende Fahrzeuge.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
13	Stadtverwaltung Horb am Neckar, Untere Verkehrsbehörde Stellungnahme vom 29.07.2022	
	<i>Fortsetzung</i>	<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Derzeit ist eine Geschwindigkeit von 30 km/h geplant. Sollte es in der Zukunft zu Problemen zwischen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr kommen, kann die Geschwindigkeit im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung noch weiter reduziert werden.</p> <p>Das Gefahrenpotenzial ist nicht stärker zu gewichten, als wenn an einer 5 m breiten Straße 5 Fahrzeuge parken würden, was in der Realität keine Seltenheit ist.</p> <p>Die Gemeinde sieht daher keinen Handlungsbedarf.</p> <p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
14	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 29.07.2022	
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-06591 vom 09.07.2021 sowie die Ziffer 3.0 der Hinweise in den Planungsrechtlichen Festsetzungen, Stand 09.04.2021, geändert am 30.05.2022, sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p> <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen </p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
15	Zweckverband Gäuwasserversorgung Stellungnahme vom 04.08.2022	
	Besten Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 01.07.2021. Weitere Anmerkungen oder Einwände unsererseits bestehen nicht.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
16	Deutscher Wetterdienst Stellungnahme vom 31.07.2022	
	Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes . Es gibt keine Bedenken.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
17	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Stellungnahme vom 21.07.2022	
	Aus Sicht der Raumplanung stehen der Planung keine Belange entgegen. Wir sind allerdings der Auffassung, dass mit dem vollständigen Ausschluss von anderen Nutzungen als Wohngebäuden im WA die Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet ist.	Der Ausschluss von anderen Nutzungen als Wohngebäude wird zurückgenommen. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen wurden entsprechend geändert. <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
18	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.07.2022	
	<p>Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet tangiert Bereiche der mittelalter- und neuzeitlichen Siedlung sowie eines merowingerzeitlichen Gräberfeldes (Prüffälle auf Kulturdenkmal nach § 2 DSchG). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG – zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Baumaßnahmen in betroffenen Bereichen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG). Die denkmalrechtliche Zustimmung kann mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde von ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen.</p> <p>Aus diesem Grund regen wir folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen unter der Aufsicht des LAD durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege hat in der KW 42 auf den Grundstücken Flst. Nr. 191 und 189 Grabungsarbeiten durchgeführt. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde getragen.</p> <p>Es kamen bei der Untersuchung keine archäologischen Funde zu Tage, welche weitere Maßnahmen oder Grabungen zur Folge hätten. Nachdem die notwendigen Grabungen bereits durchgeführt sind für die einzelnen Bauvorhaben keine denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erforderlich. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter Ziffer 1.0 der Hinweise die entsprechende Textpassage gestrichen.</p> <p>Auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen bereits hingewiesen. Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
18	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 28.07.2022	
	<p><i>Fortsetzung der Stellungnahme:</i></p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zum Ablauf des vierten Werktages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht das LAD oder die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p> <p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme oben genannter denkmalpflegerischer Belange in die Planungsunterlagen wird gebeten.</p> <p>Es ist anzumerken, dass nur die Durchführung der notwendigen archäologischen Rettungsmaßnahmen vor der Vermarktung der Grundstücke eine umfassende Planungssicherheit gewährleistet. Auch nachfolgende Ausgrabungen lassen sich effizienter und kostensparender auf einer größeren Fläche durchführen als zeitlich gestaffelt auf Einzelgrundstücken. Die Baugrundstücke können anschließend „archäologiefrei“ und damit planungsreif übergeben werden. Die Kosten einer Ausgrabung im Zuge der Erschließung sind unter Umständen umlagefähig.</p> <p>Über die Details der archäologischen Maßnahmen ist Einvernehmen mit dem LAD herzustellen. Für weitere Informationen und/oder Absprachen erreichen Sie mich unter den Kontaktdaten.</p>	<p><i>Siehe vorherige Seite</i></p>

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
19	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42, Steuerung und Finanzen Stellungnahme vom 12.07.2022	
	Der Bebauungsplan tangiert lediglich Gemeindestraßen, sowie die Kreisstraße 4711, jedoch keine Bundes- oder Landesstraßen. Insofern sind Belange, die das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, vertritt, nicht betroffen. Der Bebauungsplan ist jedoch mit dem Straßenbauamt beim Landratsamt Freudenstadt abzustimmen.	Das Straßenbauamt wurde am Verfahren beteiligt und hat gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
20	Netze BW GmbH in Herrenberg Stellungnahme vom 12.07.2022	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 16.06.2021 ist weiterhin gültig.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Gemeinderatssitzung am 21.06.2022 bereits berücksichtigt. <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
21	Deutsche Telekom Technik GmbH in Donaueschingen Stellungnahme vom 01.07.2022	
	Die Deutsche Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte im Sinne von § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bebauungsplan „Schlössleweg“ nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.	Die Informationen und der beigefügte Plan wurden dem Gemeinderat bereits in der Sitzung am 21.06.2022 vorgelegt und zur Kenntnis genommen. Der Plan wird daher diesem Abwägungsprotokoll nicht erneut beigefügt. <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Anregungen, Bedenken und Hinweise	Abwägungsvorschlag
21	Deutsche Telekom Technik GmbH in Donaueschingen Stellungnahme vom 01.07.2022	
	<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen evtl. Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber. Bitte entfernen Sie bei Veröffentlichung der Stellungnahme alle Emailadressen und Kontaktdaten der Telekom. Diese dürfen nicht veröffentlicht werden, das sie dem Datenschutz unterliegen.</p>	<p><i>Siehe vorherige Seite</i></p>

Abwägungsprotokoll erstellt am 24.10.2022

Gemeinde Eutingen im Gäu

Bauamt

Jutta Fischer